

***Compliancecodex für Lieferanten und Geschäftspartner der
AUGUSTIN QUEHENBERGER GROUP***

Inhalt

0. Allgemein	2
1. Einhaltung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte.....	2
1.1. Menschenrechte	2
1.2. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	2
1.3. Keine Zwangsarbeit.....	3
1.4. Keine Kinderarbeit	3
1.5. Keine Diskriminierung.....	3
1.6. Vielfalt und Chancengleichheit	3
1.7. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung.....	3
1.8. Angemessenes Entgelt.....	3
1.9. Arbeitszeit	4
2. Unternehmensethik.....	4
2.1. Kartell- und Wettbewerbsrecht	4
2.2. Bestechung und Korruption	4
2.3. Einladungen und Geschenke	4
2.4. Geldwäsche	4
2.5. Interessenkonflikt.....	5
3. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	5
3.1. Vertraulichkeit der Daten und Datenschutz.....	5
3.2. Geistiges Eigentum und Marken	5
3.3. Konfliktmineralien/Quecksilber	6
3.4. Umweltschutz	6
3.5. Klimaschutz/Reduktion von Treibhausgasemissionen.....	6
3.6. Tier- und Artenschutz	7
3.7. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	7
3.8. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der Whistleblower-Bestimmungen	7
3.9. Genehmigungen und Berechtigungen.....	7
3.10. Strafverfahren	7
4. Umsetzung und Einhaltung.....	8

0. Allgemein

Gegenständlicher Verhaltenskodex der AUGUSTIN QUEHENBERGER GROUP GMBH (inkl. sämtlicher Konzerngesellschaften, nachstehend als „Quehenberger“ bezeichnet) spiegelt die Erwartungshaltung von Quehenberger sowie die Mindestanforderungen an das Verhalten von Lieferanten und Geschäftspartnern jeglicher Natur, die mit Quehenberger in einer Geschäftsbeziehung stehen bzw. zu stehen beabsichtigen, im Namen von Quehenberger Geschäfte abwickeln oder anderwärtig eine Zusammenarbeit pflegen, wider.

Von den Lieferanten und Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie sämtliche rechtliche Rahmenbedingungen sowie die in diesem Verhaltenskodex verankerten Wertvorstellungen und Ansätze von Quehenberger in Bezug auf Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance), Integrität und verantwortungsvolles Beschaffungs- und Lieferkettenmanagement verstehen und entsprechend handeln bzw. gegebenenfalls Prozesse implementieren, um deren vollumfängliches Funktionieren und deren Überwachung zu gewährleisten. Des Weiteren setzt Quehenberger voraus, dass die Lieferanten und Geschäftspartner ihre eigenen Geschäftspartner (Lieferanten, Subunternehmer usw.) mindestens im gleichen oder strengen Umfang zur Einhaltung und Umsetzung gegenständlicher Anforderungen verpflichten und diese sorgfältig in periodischen Abständen überwachen.

Quehenberger hat die Intention und das langfristige Ziel, lediglich mit Lieferanten und Geschäftspartnern Geschäfte abzuschließen, die die hier skizzierten Standards erfüllen und sich in der gesamten Lieferkette im Einklang mit den Werten von Quehenberger verhalten und diese positiv widergeben. Quehenberger pflegt eine sorgfältige Auswahl an Lieferanten und Geschäftspartnern und erwartet, dass diese sämtliche Anforderungen erfüllen und in einer Weise handeln, die mit diesen Prinzipien und Werten übereinstimmt. Dies vorausgeschickt, stellt die Einhaltung dieses Verhaltenskodex eine wesentliche Geschäftsgrundlage für eine Zusammenarbeit jeglicher Art mit Quehenberger dar.

Insbesondere sind nachstehende Anforderungen zu gewährleisten:

1. Einhaltung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte

1.1. Menschenrechte

Die Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten hat für Quehenberger den höchsten Stellenwert. Die lückenlose Wahrung der national und international anerkannten Menschenrechte wird von allen Lieferanten und Geschäftspartnern in Bezug auf alle Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich gefordert.

1.2. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des körperlichen Schutzes und der Unversehrtheit der Arbeitnehmer, genießt ebenso oberste Priorität. Quehenberger erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie ihren Mitarbeitern eine saubere, gesunde und sichere Umgebung bieten, die den gesetzlichen Normen entspricht oder diese übertrifft.

Insbesondere stellen die Lieferanten und Geschäftspartner die Einhaltung genügender Sicherheitsstandards an der Arbeitsstätte und am Arbeitsplatz und die Verwendbarkeit ordnungsgemäßer Arbeitsmittel sicher. Des Weiteren wird dafür gesorgt, dass die Arbeitnehmer (inkl. Leiharbeiter) über geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer

Stoffe verfügen, dass auf die Einhaltung von Ruhepausen geachtet wird und die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger geistiger oder körperlicher Ermüdung ergriffen werden.

1.3. Keine Zwangsarbeit

Quehenberger wendet keine Praktiken an, die den Einsatz von Zwangsarbeit beinhalten und wird keinesfalls mit Unternehmen zusammenarbeiten, die dies tun oder dulden. Quehenberger verlangt, dass alle Mitarbeiter, die ein Arbeitsverhältnis mit dem Lieferanten oder Geschäftspartner eingehen, dies aus freiem Willen tun. Jegliche Arbeitnehmertätigkeit hat ohne Androhung von Strafen oder sonstigen Repressalien (insbesondere gesetzlich unzulässige Abzüge des Entgelts) zu erfolgen.

1.4. Keine Kinderarbeit

Quehenberger erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie jegliche Form von Kinderarbeit in ihren Unternehmen unterlassen und verbieten bzw. nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Auch Quehenberger folgt diesem Grundsatz und verfolgt hierzu eine Null-Toleranz-Politik.

1.5. Keine Diskriminierung

Quehenberger erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass jedem Arbeitnehmer mit Würde und Respekt begegnet wird und ausnahmslos keine Form von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, ethnischer und kultureller Herkunft, Nationalität, politischer Anschauung, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Veteranenstatus, Behinderung oder ähnlichem vorgenommen wird. Belästigungen oder Benachteiligungen jeglicher Art werden nicht geduldet.

1.6. Vielfalt und Chancengleichheit

Quehenberger erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass diese die Vielfalt ihrer Belegschaft schätzen und sich verpflichten, ein integratives Arbeitsumfeld zu schaffen. Die Lieferanten und Geschäftspartner bekennen sich zum Grundsatz der Chancengleichheit bei der Auswahl und Förderung ihrer Mitarbeiter und sonstigen Einstellungsentscheidungen.

1.7. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Lieferanten und Geschäftspartner erkennen die Arbeitnehmerrechte dahingehend an, dass Arbeitnehmer Organisationen und Vereinigungen ihrer Wahl gründen bzw. beitreten und in freier und demokratischer Weise in den vorgesehenen Gremien Kollektiv- und Tarifverhandlungen führen sowie streiken können. Arbeitnehmer dürfen auch nicht aufgrund der Gründung, dem Beitritt oder der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation/Vereinigung benachteiligt werden.

1.8. Angemessenes Entgelt

Die Lieferanten und Geschäftspartner gewährleisten, dass das Entgelt der Arbeitnehmer den national geltenden kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Mindestlohnstandards (z.B. das deutsche Mindestlohngesetz oder das französische „Loi Macron“) entspricht. Das Arbeitnehmerentgelt ist regelmäßig, fristgerecht und vollständig zu entrichten. Sofern das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts abzudecken, ist der Lieferant/Geschäftspartner angehalten, das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

1.9. Arbeitszeit

Lieferanten und Geschäftspartner stellen die Einhaltung der gesetzlichen oder anwendbaren tariflichen oder branchenüblichen Arbeitszeitbestimmungen sicher. Dies umfasst insbesondere Überstunden, Ruhepausen sowie Urlaubstage. Die Lieferanten und Geschäftspartner halten sich an die gesetzlichen oder anwendbaren tariflichen oder branchenüblichen Bestimmungen zur Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, Ruhepausen und Erholungsurlaub.

2. Unternehmensethik

2.1. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Quehenberger verfolgt in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht den Grundsatz der ausnahmslosen Gesetzmäßigkeit und Redlichkeit, sodass die Lieferanten und Geschäftspartner sämtliche einschlägigen Gesetze/Vorgaben nationaler wie internationaler Natur einhalten und fairen Handelsgepflogenheiten folgen. Wettbewerbswidrige Abstimmungen oder wettbewerbswidrige Vereinbarungen einschließlich illegaler Preisabsprachen, Marktaufteilung, Kundenallokation oder andere unlautere Geschäftspraktiken auf jeglicher Ebene der Produktions- oder Vertriebskette sind ausnahmslos zu unterbinden.

2.2. Bestechung und Korruption

Quehenberger erwartet von den Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie Bestechung, Veruntreuung, Geldwäsche oder Betrug in jeglicher Form oder andere illegale Zahlungen (z.B. Terrorismusfinanzierung) bei der Durchführung von Geschäftstätigkeiten nicht dulden und sich von Lieferanten und Geschäftspartnern, die dies tun bzw. versuchen, distanzieren. Kein Lieferant/Geschäftspartner darf persönliche Geschenke, Zahlungen oder Gefälligkeiten annehmen, von denen angenommen werden kann, dass sie geschäftliche Transaktionen beeinflussen und/oder gesetzlich nicht gedeckt sind. Bei sämtlichen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards umzusetzen. Geschäftspartner und Lieferanten verpflichten sich, Prozesse zur regelmäßigen Überwachung und Durchsetzung der diesbezüglichen Normen zu integrieren, um die Einhaltung der nationalen sowie internationalen Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2.3. Einladungen und Geschenke

Die Mitarbeiter der Lieferanten und Geschäftspartner werden keine Geschenke, Einladungen oder andere Dinge von bedeutendem Wert von einem Konkurrenten, Kunden, Lieferanten oder einer anderen Person, die eine Zusammenarbeit beabsichtigt, anbieten oder annehmen. Symbolische Geschenke und Einladungen können ein Zeichen der Höflichkeit oder länderspezifischer kultureller Gegebenheiten sein und haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Dementsprechend darf keine Gegenleistung erbracht oder erwartet werden.

2.4. Geldwäsche

Quehenberger erwartet von den Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie alle geltenden Gesetze/Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten und sich keinesfalls an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

2.5. Interessenkonflikt

Quehenberger setzt voraus, dass Lieferanten und Geschäftspartner Interessenkonflikte unterbinden bzw. gegebenenfalls bereinigen und in der gesamten Lieferkette ehrlich und ethisch einwandfrei und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht handeln. Sämtliche Entscheidungen und Geschäftsaktivitäten basieren ausschließlich auf sachlichen Kriterien. Die Mitarbeiter von Quehenberger und jene der Lieferanten und Geschäftspartner dürfen sich nicht an Situationen oder Geschäftsaktivitäten beteiligen, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit den Zielen und Zwecken von Quehenberger bzw. dem eigenen Unternehmen in Konflikt geraten können oder zu geraten scheinen.

3. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

3.1. Vertraulichkeit der Daten und Datenschutz

Alle Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verwenden oder erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Die Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit liegt bei der Person, der die Informationen anvertraut wurden. Mit diesem Vertrauen ist die Erwartung verbunden, dass die betreffende Person keine Informationen weitergibt oder sich Zugang zu Informationen verschafft, es sei denn, dies ist aufgrund von Arbeitsanforderungen zwingend erforderlich.

Zudem stellen die Lieferanten und Geschäftspartner die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO sowie der nationalen Bestimmungen, sicher und agieren ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften.

Im Fall der Benutzung von durch Quehenberger zur Verfügung gestellten Plattformen verpflichtet sich der Lieferant bzw. Geschäftspartner zur umfassenden Einhaltung der vorgegebenen rechtlichen und technischen Sicherheitsvorschriften, sodass Zugangsinformationen, insbesondere Benutzernamen und Passwörter, vor unberechtigten Zugriffen Dritter bestmöglich gesichert werden. Des Weiteren gewährleistet er, dass ein sicheres Passwort gewählt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird und solches vor jeglicher Form von Missbrauch geschützt ist. Bei missbräuchlicher Verwendung der Plattform jeglicher Art sowie den Zugangsdaten, sowohl durch den Lieferanten bzw. Geschäftspartner selbst als auch durch einen Dritten, sowie im Falle eines begründeten Verdachts sind sämtliche erforderliche Maßnahmen zur Unterbindung des Missbrauchsverhaltens zu setzen und Quehenberger unverzüglich über die Ursache und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Sollte ein zugangsberechtigter Nutzer des Lieferanten bzw. Geschäftspartners das Unternehmen verlassen oder aus anderen Gründen seine Zugangsberechtigung enden, so ist Quehenberger hiervon alsbaldig zu unterrichten. Lieferanten/Geschäftspartner haben sämtliche Handlungen zu unterlassen, die ihrem Wesen nach geeignet sind, den reibungslosen Betrieb der Plattform sowie deren Sicherheitsfunktionen zu beeinträchtigen.

3.2. Geistiges Eigentum und Marken

Des Weiteren respektieren die Lieferanten und Geschäftspartner das Recht des geistigen Eigentums sowie eingetragene Marken. Beim Transfer und dem Handhaben von Technologien, Geschäftsgeheimnissen, Know-how etc. wird strengstens darauf geachtet, dass besagte Rechte und Informationen im erforderlichen Umfang geschützt und etwaige Verstöße vermieden werden.

3.3. Konfliktmineralien/Quecksilber

Quehenberger setzt von allen Lieferanten und Geschäftspartnern voraus, dass sie die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Konfliktmineralien einhalten und dies auch in der gesamten Lieferkette umgesetzt wird. Lässt sich die Verwendung von Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) nicht vermeiden, erwartet Quehenberger von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie proaktiv auf Quehenberger zukommen, um dies gemeinsam thematisieren zu können und gegebenenfalls für Transparenz in ihrer Lieferkette zu sorgen.

Alle Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, bei den von ihnen zu erbringenden Leistungen das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen einzuhalten.

3.4. Umweltschutz

Quehenberger setzt sich für den Schutz der Umwelt ein und ist ständig bestrebt, Abläufe, Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Energie- und Umweltvorschriften und Branchenstandards durch die Lieferanten und Geschäftspartner wird als obligatorisch angesehen. Darüber hinaus sind diese aufgefordert, die Effizienz in ihren Unternehmen zu steigern und Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Kohlenstoff-Fußabdruck, den Energie- und Wasserverbrauch, Abfälle und andere Emissionen bestmöglichst zu reduzieren.

Abfälle, Chemikalien oder persistente organische Schadstoffe sind ausschließlich in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen (z.B. das POPs-Abkommen) zu verwenden, befördern und entsorgen.

Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich insbesondere zur Achtung des Verbots der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauchs sowie des Verbots der widerrechtlichen Zwangsräumung und des Verbots des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Des Weiteren achten die Lieferanten und Geschäftspartner das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

3.5. Klimaschutz/Reduktion von Treibhausgasemissionen

Die Lieferanten und Geschäftspartner verfolgen eine Strategie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, um einen Beitrag zu den Verpflichtungen von Quehenberger im Rahmen des Pariser Abkommens zu leisten (z.B. Unternehmensziele für seine Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen). Auf Aufforderung von Quehenberger berichten die Lieferanten und Geschäftspartner regelmäßig über Fortschritte, insbesondere im Hinblick auf ihren CO₂-Fußabdruck.

3.6. Tier- und Artenschutz

Die Achtung der Grundsätze und Gesetze zum Schutz von Tieren und der biologischen Vielfalt sind einzuhalten. Die Haltung, Nutzung und Verwendung von Tieren jeglicher Art muss den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen und artgerecht sein.

3.7. Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

Ein weiterer Eckpfeiler für eine sichere Zusammenarbeit zwischen Quehenberger und seinen Lieferanten und Geschäftspartnern ist die Einhaltung diverser internationaler als auch nationaler Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsanforderungen, welche auch alle Lieferanten und Geschäftspartner im eigenen Betrieb als auch in der weiteren Lieferkette sicherzustellen haben. Darunter verstehen sich insbesondere Wirtschaftsembargos, sämtliche Abkommen zur Sicherheit von Transaktionen, Verordnungen wie AntiterrorismusVO, Sanktionslisten sowie Bestimmungen der nationalen Außenwirtschaftsgesetze sowie andere personen- und güterbezogene Sanktionen, EU-rechtliche Vorgaben sowie internationale Abkommen usw.

3.8. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der Whistleblower-Bestimmungen

Sämtliche Lieferanten und Geschäftspartner von Quehenberger bestätigen die Kenntnisnahme des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (kurz LkSG) und verpflichten sich zu dessen Einhaltung bzw. zur lückenlosen Überwälzung der Anforderungen auf deren Partner und Lieferanten, Frächter usw., sodass die im LkSG genannten Rechtspositionen in der gesamten Lieferkette bzw. in der gesamten Geschäftsbeziehung zu Quehenberger geschützt werden.

Zudem sind Lieferanten und Geschäftspartner zur Einhaltung und Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie sowie den jeweiligen Hinweisgeberschutzgesetzen und den darin verankerten Auflagen, insbesondere zur Umsetzung eines Beschwerdemechanismus, verpflichtet.

3.9. Genehmigungen und Berechtigungen

Sämtliche Lieferanten und Geschäftspartner von Quehenberger bestätigen, dass sie über die zur Ausübung ihrer Tätigkeit nach dem geltenden Recht notwendigen Berechtigungen und Genehmigungen verfügen und diese während der Zusammenarbeit mit Quehenberger aufrecht erhalten. Auf Anforderung sind die jeweils gültigen Genehmigungen und Berechtigungen Quehenberger vorzulegen.

3.10. Strafverfahren

Die Lieferanten und Geschäftspartner sind verpflichtet, Quehenberger über etwaige eingeleitete Strafverfahren gegen ihr Unternehmen bzw. die Organe ihres Unternehmens unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen für Quehenberger zu verhindern. Dies gilt sinngemäß auch, falls Subunternehmer bzw. deren Organe betroffen sind.

4. Umsetzung und Einhaltung

Die Lieferanten und Geschäftspartner gewährleisten, den Inhalt des gegenständlichen Verhaltenskodex in verständlicher und transparenter Art an deren Arbeitnehmer und Geschäftspartner (insbesondere Subunternehmer) zu kommunizieren, diese zur Einhaltung vertraglich bindend zu verpflichten und alle notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Die Lieferanten und Geschäftspartner sind berechtigt, die Überwälzung auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen und Anforderungen mindestens jenen des gegenständlichen Verhaltenskodex entsprechen und die Lieferanten und Geschäftspartner müssen in der Lage sein, Quehenberger nachzuweisen, dass die Anforderungen des gegenständlichen Kodex weitergegeben wurden.

Im Falle von Verstößen gegen die hier skizzierten Anforderungen oder bei Verdachtsmomenten, dass solche vorliegen, ist Quehenberger unverzüglich über den Umstand an sich sowie dessen Ursache und Tragweite zu unterrichten. In weiterer Folge sind Präventions- und/oder Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, welche Quehenberger ebenso offen zu legen sind.

Quehenberger behält sich das Recht vor, unter vorheriger Ankündigung Audits und Überprüfungen vorzunehmen, Stellungnahmen einzufordern oder Unterlagen anzufordern, um die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex zu prüfen bzw. sicherzustellen. Dies gilt sowohl im Rahmen eines jährlichen Audits als auch bei begründetem Verdacht.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex und bei Verstößen, welche nicht innerhalb angemessener Frist zufriedenstellend behoben wurden, ist Quehenberger berechtigt, einzelne Verträge oder die gesamte Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Zudem wird der Lieferant/Geschäftspartner Quehenberger vollumfänglich schad- und klaglos halten, insbesondere für Kosten, Aufwendungen, Vertragsstrafen, gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen, entgangenen Gewinn bzw. sonstige Schadenersatzsprüche Dritter (insbesondere Kunden).

Zudem ist Quehenberger jederzeit berechtigt, den gegenständlichen Verhaltenskodex anzupassen. Der Lieferant/Geschäftspartner wird die aktuelle Version des Verhaltenskodex anerkennen und sinngemäß umsetzen.

Gegenständlicher Verhaltenskodex wird durch einen gesonderten Vertragsabschluss zwischen Quehenberger und den Lieferanten und Geschäftspartnern nicht berührt und bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Sofern allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten und Geschäftspartner diesem Verhaltenskodex zuwiderlaufen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig und gegenstandslos.

1. Wir haben den „Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner der AUGUSTIN QUEHENBERGER GROUP“ erhalten.
2. Wir sind der Verhandlungs- als auch der Vertragssprache mächtig und haben die unterbreiteten Anforderungen vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
3. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichten wir uns, alle Bestimmungen und Grundsätze des „Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner der AUGUSTIN QUEHENBERGER GROUP“ anzuerkennen und einzuhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben genannten Informationen überprüft habe und dass sie meines Wissens nach vollständig korrekt und aktuell sind. Etwaige Änderungen zu den Angaben sind verpflichtend an Quehenberger zu melden.

Unterschrift:

Unterschrift:

»Compliancecodex Lieferanten Partner de Compliancecodex suppliers partners – Version 05.06.2023«